

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes
und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt
(Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Fz
Wi

1. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung bei den Erörterungen auf EG-Ebene einer Regelung zugestimmt hat, die den in der Entschließung des Bundesrates vom 07.06.1991 (BR-Drs. 342/91 - Beschluß -) zum Ausdruck gebrachten Bedenken nicht Rechnung trägt.

Ausgeliefert am 06. MAI 1992

Fz 2. Der Gesetzentwurf bestätigt

leider diese Bedenken; denn zahlreiche Regelungen werden nur schwer vollziehbar sein. Da bei der Umsetzung der EG-Richtlinie in nationales Recht insoweit keinerlei Gestaltungsspielraum mehr besteht, ist es allein die Bundesregierung, die die aus dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Wirtschaft und die Verwaltung resultierenden Erschwernisse und Unzulänglichkeit zu vertreten hat.

Wi 3. Der Bundesrat ist insbesondere enttäuscht, daß es nicht möglich war, ein dem gemeinschaftlichen Versandverfahren entsprechendes Verfahren für alle grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Warenbewegungen zu erarbeiten. Aufgrund der jetzt notwendigen vielfältigen Prüfungs- und Aufzeichnungspflichten kann von einer Vereinfachung für die betroffene Wirtschaft und die Finanzverwaltung, wie sie ursprünglich mit der Harmonisierung der indirekten Steuern angestrebt worden ist, kaum noch die Rede sein. Da dies aufgrund der Zustimmung der Bundesregierung zu den Regelungen auf EG-Ebene im nationalen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr abzuändern ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich mit allem Nachdruck auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, daß zum 01.01.1997 bei der Mehrwertsteuer tatsächlich zum Ursprungslandprinzip übergegangen werden kann.

Zur Realisierung des im Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vorgesehenen Verfahrens fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die notwendige Durchführungsverordnung möglichst rasch vorzulegen, damit der Wirtschaft noch Zeit verbleibt, sich auf die neue Situation einzustellen.

Fz 4. Mit großer Sorge nimmt der Bundesrat zur Kenntnis, daß die Bundesregierung selbst davon ausgeht, daß mit den Neuregelungen die Möglichkeit von nicht bezifferbaren Steuerausfällen verbunden ist. Gäbe es nicht den Zwang zur Umsetzung der EG-Richtlinie, könnte der Bundesrat einem mit diesem finanziellen Risiko verbundenen Gesetz nicht zustimmen.

Fz 5. Der Ablauf der Beratungen auf EG-Ebene wirft insofern auch Fragen auf, die bei der künftigen Neugestaltung der Mitwirkungsrechte der Länder bei EG-Angelegenheiten zu berücksichtigen sind.

Fz 6. Zu Artikel 1 (UStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die für die Wirtschaft besonders bedeutsamen Regelungen zum Reihengeschäft auf EG-Ebene harmonisiert werden können; denn auch wenn die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften praktikabel sein mögen - Zweifel bestehen hieran bei der Bestimmung des Erwerbers gem. § 1a Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs -, so besteht doch die Gefahr, daß sie mangels Vorgaben in der 6. EG-Richtlinie nicht mit den Vorschriften in den anderen EG-Staaten korrespondieren.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 18 a Abs. 5 UStG)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 18 a Abs. 5 Satz 1 und 2 jeweils nach der Angabe "Abs. 4" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Fz 8. Zu Artikel 2 Nrn. 2 und 4 (§§ 370, 379 AO)

Der Bundesrat hat erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit und Praktikabilität der vorgeschlagenen Ergänzungen der §§ 370 und 379 Abgabenordnung. Er bittet daher, **im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen**, ob und wie sichergestellt werden kann, daß die Steuerverwaltung und die Justiz die für die Anwendung der neuen Strafvorschriften nötigen Kenntnisse des ausländischen Umsatzsteuer- und Verfahrensrechts erhält. Zugleich **müßte** gewährleistet werden, daß es nicht zu einer Doppelbestrafung kommt. Es erscheint nicht erforderlich, daß bei einer Ahndung des Delikts durch den ausländischen Staat, dessen Steueranspruch durch die Tat betroffen ist, auch noch die deutsche Justiz tätig wird (ggf. unter Anrechnung der ausländischen Sanktion gem. § 51 StGB).

Fz 9. Zu Artikel 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. d FVG)

In Artikel 3 erhält in § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Buchstabe d folgende Fassung:

"d) die Beantwortung von Einzelauskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten; die dazu erforderlichen Ermittlungen können auch durch Zollbedienstete des Bundes durchgeführt werden, die der Bund den Ländern bis zur Beendigung der Übergangsphase kostenfrei zur Verfügung stellt."

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe d des vorliegenden Gesetzentwurfs ist das Bundesamt für Finanzen für die Beantwortung von Einzelauskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten zuständig, während die dazu erforderlichen Ermittlungen durch die Steuerverwaltungen der Länder durchgeführt werden sollen. Der für diese Nachschau erforderliche Personalmehrbedarf würde nicht nur die angespannte Personalsituation in der Steuerverwaltung verschärfen, sondern auch erhebliche Mehrkosten für die Länder mit sich bringen. Es bietet sich daher an, die durch den Wegfall der Grenzkontrollen freiwerdenden Personalkapazitäten in der Zollverwaltung teilweise weiterhin im Rahmen der Umsatzbesteuerung einzusetzen.